

Entgeltordnung

für die Nutzung der Sportanlagen

der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) und des § 9 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Sportplatzanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Sportförderungsgesetzes einschließlich darauf befindlicher Gebäude sowie darin und darauf befindlicher Ausstattungsgegenstände, soweit diese in Trägerschaft der Gemeinde Teistungen betrieben werden und sich im Geltungsbereich des § 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen befinden.

§ 2

Entgeltpflicht

Die Gemeinde Teistungen erhebt für die Benutzung ihrer Sportanlagen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Jeder Benutzer gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen, der die Nutzung der Sportanlagen vornimmt oder vornehmen lässt und einen Nutzungsvertrag vereinbart hat, ist Entgeltschuldner.
- (2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt wird auf der Grundlage des im Nutzungsvertrag vereinbarten Benutzungsentgelts nach Sportplatzanlage bzw. Sportanlageanteil, Benutzungsart sowie der Benutzungszeit netto berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Sportplatzanlagen sind nachfolgende Entgelte festgesetzt:

1. Sportanlage „Am Klosterholz“ – OT Teistungen

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

| | |
|-----------------|-----------------|
| Kunstrasenplatz | 75,00 € pro Tag |
| Rasenplatz | 50,00 € pro Tag |
| Betriebskosten | 30,00 € pro Tag |

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

| | |
|-----------------|-----------------|
| Kunstrasenplatz | 75,00 € pro Tag |
| Rasenplatz | 50,00 € pro Tag |
| Betriebskosten | 30,00 € pro Tag |

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

| | |
|-----------------|------------------|
| Kunstrasenplatz | 150,00 € pro Tag |
| Rasenplatz | 100,00 € pro Tag |
| Betriebskosten | 30,00 € pro Tag |

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

2. Sportanlage - OT Neuendorf

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

| | |
|----------------|-----------------|
| Rasenplatz | 25,00 € pro Tag |
| Betriebskosten | 10,00 € pro Tag |

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz 25,00 € pro Tag

Betriebskosten 10,00 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz 50,00 € pro Tag

Betriebskosten 10,00 € pro Tag

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

3. Sportanlage - OT Böseckendorf (Bleckenrode)

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Rasenplatz 22,50 € pro Tag

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz 22,50 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz 45,00 € pro Tag

- (3) Die in Absatz 2 benannten Entgelte werden neu festgelegt, sobald eine Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen von Fußballmannschaften aus dem Profifußballbereich (national und international) oder von Auswahlmannschaften (hierzu zählen: Länderauswahlen (Bundesland), Auswahlmannschaften des Dachverbandes des DFB sowie internationale Auswahlmannschaften) angestrebt wird.

§ 5

Entgeltfreie Benutzung

Für die entgeltfreie Benutzung finden die § 15 Abs. 2 und 3 Thüringer Sportfördergesetz i. V. m. §§ 1, 2, 3, 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig. Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln. Fehlt eine Regelung, so ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Teistungen zu überweisen. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Dauerbenutzung wird das Entgelt für die gesamte Dauer der Benutzung der Sportanlage für das laufende Jahr durch Rechnung festgesetzt.
- (3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Teistungen zu überweisen.
- (4) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen sollen bei Dauerbenutzungen durch die Entgeltschuldner Einzugsermächtigungen zu Gunsten der Gemeinde Teistungen erteilt werden.
- (5) Soweit das Nutzungsentgelt im Sinne des § 4 mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer dem Benutzer mit dem dazugehörigen Satz zusätzlich mit in Rechnung gestellt.
- (6) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde Teistungen trotz allem das volle Entgelt. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer den Ausfall der Nutzung eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 8

Auskunftspflichten

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Teistungen zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

§ 9
Inventar und Ersatzleistungen

- (1) Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für notwendigen Schlossaustausch zu tragen.

§ 10
Sonstige Entgelte

- (1) Die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser hat laut Benutzungsordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen der Benutzer der Anlagen selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Anlagen durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde Teistungen durchgeführt oder in Auftrag an Dritte gegeben. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind vom Benutzer an die Gemeinde Teistungen zu entrichten. Die Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen vom 16.12.2020 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei allen gemeindlichen Nutzungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Nutzungen ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 11
Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021

Krukenberg
Bürgermeister



